

„Keine Rechtsgrundlage für Rückabwicklung“

Diese Behauptung stellt das Bayerische Innenministerium auf bezüglich der Rückabwicklung einer in Kraft getretenen Sparkassenfusion und begibt sich damit auf ein sehr gefährliches Terrain.

Wir leben in Deutschland in einem demokratischen Rechtsstaat. Das bedeutet, dass alles erlaubt ist, was nicht ausdrücklich verboten ist. Es ist also ein sehr großes Spektrum an erlaubten Dingen. In einem totalitären Staat ist es genau umgekehrt. Dort ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Die erlaubten Dinge sind hier also sehr eingeschränkt.

Eine Rückabwicklung ist im Sparkassengesetz tatsächlich nicht vorgesehen. Das bedeutet nach dem Rechtsstaatsprinzip aber nicht, dass sie verboten ist. Sondern sie ist erlaubt. Mit seiner Äußerung bewegt sich das Innenministerium also in Richtung totalitäres System und sollte sich schnell Nachhilfeunterricht in Staatskunde geben lassen.

Im übrigen stützt sich die Rückabwicklung auf die Tatsache, dass Sparkassenangelegenheiten zum sog. eigenen Wirkungskreis einer Kommune gehören, was bisher noch von niemand bestritten wurde. Sogar die bisher in Sachen Fusion eingeschalteten Verwaltungsgerichte haben keinen Zweifel daran gelassen. Ob eine Fusion daher erst gemacht werden soll oder schon beschlossen ist, ist daher völlig unerheblich.

In Art. 18a der Gemeindeordnung ist bekanntlich die Durchführung von Bürgerbegehren geregelt. Hier hält man sich auch an das rechtsstaatliche Prinzip („Alles ist erlaubt, was nicht verboten ist“). In der Vorschrift selbst und den Kommentaren dazu werden nur wenige Fälle aufgezählt für die ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Rainer Gottwald
Dr. der Staatswissenschaften
St.-Ulrich-Str. 11
86899 Landsberg am Lech